



**Verlängerungssatzung zur
Satzung der Gemeinde Binswangen über eine
Veränderungssperre für den Bereich der Grundstücke
Fl.Nrn. 232/1, 267 und 268 der Gemarkung Binswangen
südwestlich der Dillinger Straße**

vom 03.05.2023

Inhaltsübersicht

Präambel	Seite 2
§ 1 Zu sichernde Planung	Seite 2
§ 2 Räumlicher Geltungsbereich	Seite 2
§ 3 Rechtswirkungen der ersten Verlängerung der Veränderungssperre; Ausnahmen	Seite 2
§ 4 In-Kraft-Treten	Seite 3



Präambel

Die Gemeinde Binswangen erlässt aufgrund der § 14, § 16 und § 17 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) die Verlängerung der Veränderungssperre als Satzung, zur Sicherung der geplanten Bauleitplanung „südwestlich der Dillinger Straße“:

§ 1

Zu sichernde Planung

Zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „südwestlich der Dillinger Straße“ wurde durch Satzung vom 04.05.2021, unterzeichnet durch ersten Bürgermeister Winkler am 07.05.2021, eine Veränderungssperre angeordnet. Die Bekanntmachung der Satzung erfolgte am 10.05.2021. Die Geltungsdauer dieser Veränderungssperre wird gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB um ein Jahr verlängert. Die Jahresfrist beginnt mit dem 10.05.2023.

Die Veränderungssperre tritt mit jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird, spätestens jedoch am 09.05.2024.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich für die Veränderungssperre ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist.

Innerhalb des Geltungsbereiches der Veränderungssperre befinden sich folgende Grundstücke der Gemarkung Binswangen: Fl.Nr.232/1, 267 und Fl.Nr. 268.

§ 3

Rechtswirkungen der ersten Verlängerung der Veränderungssperre; Ausnahmen

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen
- - Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt werden oder bauliche Anlagen beseitigt werden;
 - - erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.



- (2) Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen der Gemeinde. (§ 14 Abs. 2 BauGB)

- (3) Vorhaben, die vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

In-Kraft-Treten

Die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre tritt mit öffentlicher Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 BauGB).

Binswangen, den 08.05.2023

Gemeinde Binswangen

(Datum der Ausfertigung)



Anton Winkler

1. Bürgermeister

Hinweis:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.